

**Mitteilung des Senats vom 22. Januar 2019****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Bei dem Entwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz mit folgenden Zielsetzungen:

1. Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) und des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) zur Anpassung an die europäische Datenschutzgrundverordnung (Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzentwurfs).
2. Änderung des BremBG aufgrund des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOA) aufgrund der geänderten Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie zur Übernahme der bisherigen Regelungen aus § 20 Absatz 2 bis 6 BremDSG (Artikel 1 des Gesetzentwurfs).
3. Änderung des BremBG aufgrund sonstiger redaktioneller Klarstellungen und Bereinigungen (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)
4. Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) zur Streichung des Zustimmungsvorbehalts der obersten Dienstbehörde in § 63 BremBeamtVG für das Treffen einer Billigkeitsentscheidung im Zusammenhang mit der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge sowie zur Durchführung redaktioneller Anpassungen in § 25 BremBeamtVG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).
5. Änderung des BremBesG zur Aufhebung der Übergangsregelung zur Weitergewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie eine höhere besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors und der Leitenden Kriminaldirektorin oder des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen sowie zur Streichung des Amtes der LfDI aus der Besoldungsordnung B des BremBG aufgrund der geänderten Rechtsstellung der LfDI durch das BremDSGVOAG (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).

Zu 1.: Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679

Die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie EG 95/46/EG) wurde durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), ersetzt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen und zwar unabhängig von den jeweils aktuell angewendeten Technologien. Nur Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (Erwägungsgrund 15). Damit gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für Personalakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sowie für automatisierte Verfahren, die zur Verarbeitung von Personalaktendaten eingesetzt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und verdrängt damit nationales Datenschutzrecht.

Die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber machen eine Überprüfung der bereichsspezifischen Regelungen auf deren Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig.

Als Folge der Überprüfung ist die Änderung der personalaktenrechtlichen Regelungen im Bremischen Beamtengesetz (BremBG) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) und des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) (Artikel 5 des Gesetzentwurfs) erforderlich.

Zu 2.: Änderung des BremBG aufgrund des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG)

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 131) wurde die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dadurch gestärkt, dass sie oder er nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 BremBG), sondern, wie zum Beispiel auch die bremischen Senatorinnen und Senatoren nach den Vorschriften des Senatsgesetzes, in einem Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen steht. Da dieser Personenkreis damit nicht mehr zum Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Regelungen gehört, waren die bisherigen Regelungen für die oder den LfDI im BremBG und im BremBesG zu streichen. Die Ausgestaltung des Amtsverhältnisses wird nun direkt im BremDSGVOAG geregelt. Die Änderung durch Artikel 1 beinhaltet außerdem die aufgrund des BremDSGVOAG notwendig gewordene Anpassung des § 7 BremBG (Beamte auf Zeit) aufgrund der geänderten Rechtsstellung der oder des LfDI (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) sowie die Übernahme der bisherigen Regelungen aus § 20 Absatz 2 bis 6 BremDSG.

Das BremDSGVOAG hat die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 2 bis 6 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) (Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) nicht übernommen. Diese Regelungen sollen nun im Wesentlichen in Abschnitt 5 des BremBG (Personalakten) übernommen werden.

Zu 3.: Änderung des BremBG aufgrund sonstiger notwendiger redaktioneller Änderungen und Klarstellungen

In der Praxis kam es wiederholt zu Auslegungsproblemen hinsichtlich der stets einzuhaltenden einjährigen Mindestprobezeit zur Erprobung in einer leitenden Funktion gemäß § 5 BremBG und hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 61 Absatz 3 als Unterfall der Teilzeitbeschäftigung bei Störfällen der Altersteilzeit. Darüber hinaus sind weitere redaktionelle Bereinigungen notwendig.

Zu 4.: Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG)

Im Rahmen der Rückforderung von zu viel gezahlten Beamtenversorgungsbezügen ist durch die Versorgungsfestsetzungsstelle stets eine Billigkeitsentscheidung dahingehend zu treffen, ob ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichtet werden soll. Die Rückforderungsentscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Diese Vorgehensweise ist anhand der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach zwingend ein Abschlag von der Rückforderung in Höhe von 30 Prozent vorzunehmen ist, soweit das Verschulden überwiegend in der Sphäre des Dienstherrn liegt (vergleiche unter anderem BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10 –, Rn. 26, juris), nicht praktikabel. Das Erfordernis der Zustimmung ist daher aufzuheben und die Verantwortung in Gänze der Versorgungsfestsetzungsstelle zu übertragen.

Zu 5.: Änderung des BremBesG

§ 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, der eine Zulagengewährung für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes vorsah, wurde mit Inkrafttreten des BremBesG zum 1. Januar 2017 aufgegeben. Die Regelung war in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, aufgrund eines unverhältnismäßigen auferlegten Vollzugsaufwandes nicht praktikabel. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 79 BremBesG sollten bestandskräftig festgestellte Ansprüche bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 46 BBesG Fassung 2006 zunächst weiter gewährt werden. Gleichwohl hat die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gezeigt, dass auch die Anwendung des § 79 BremBesG als Übergangsregel praktisch nicht handhabbar ist, weil sie mit einem unverhältnismäßigen Vollzugsaufwand bei gleichzeitig geringen Zahlungsansprüchen für die einzelne Beamtin oder den einzelnen Beamten verbunden ist. Daher ist die Vorschrift aufzuheben. Die Aufhebung der Regelung hat keine Einsparungen zur Folge. Die im Personalbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell.

Aufgrund gesteigerter Anforderungen ist das Amt der Leitenden Kriminaldirektorin oder des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen und der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors mit den Funktionen der Direktionsleitung und der Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten bei der Polizei Bremen in der Besoldungsgruppe B 2 beziehungsweise B 3 anstatt wie bisher in der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage auszubringen. Daneben ist aufgrund der Umbenennung der Stadtbildstelle Bremerhaven in „Medienzentrum Bremerhaven“ die Anpassung einer Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 14 vorzunehmen.

Da die oder der LfDI nunmehr im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und nicht mehr in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ihre oder seine Aufgaben wahrnimmt, ist die beamtenrechtliche Amtsbezeichnung aus der Besoldungsordnung zu streichen.

Daneben sind redaktionelle Änderungen erforderlich.

Die höhere besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter der Leitenden Polizeidirektorin/des Leitenden Polizeidirektors und der Leitenden Kriminaldirektorin/des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen führt aufgrund der geringen Fallzahlen (derzeit 4) zu geringfügigen Mehrausgaben. So beträgt zum 1. Juli 2018 die Differenz des Grundgehalts in der Besoldungsordnung B 2 im Verhältnis zur Besoldungsgruppe A 16, Endstufe zuzüglich Amtszulage monatlich 73,67 Euro. Der Differenzbetrag erhöht sich insoweit, als die oder der jeweilige Amtsinhaber noch nicht im Zeitpunkt der Höherbewertung die Endstufe in der Besoldungsgruppe A

16 erreicht hat. Hinzu kommt, dass der begünstigte Personenkreis hinsichtlich der Polizeivollzugszulage in Höhe von monatlich 127,38 Euro aufgrund der Aufnahme in die Besoldungsordnung B nicht mehr anspruchsberechtigt ist.

Der Wegfall der Übergangsregelung über die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Zulage war nur dann zu zahlen, soweit entsprechende Hausmittel zur Verfügung standen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen vordringlich dafür genutzt werden, die Differenzen der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes, der Bremische Richterbund sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2018 um folgende Änderungen des Gesetzentwurfs gebeten:

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 5 b) (§ 85 Absatz 1 BremBG)

Der DGB bittet um Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 85 Absatz 1, da er befürchtet, dass der Schutzcharakter der weiteren Aufzählung dadurch aufgehoben und wieder eine sachlich nicht mehr normierte Datensammlung ermöglicht werde.

Die Befürchtung des DGB ist unbegründet, da bereits § 50 Satz 2 BeamtStG als höherrangiges Recht den Rahmen der zulässigen Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext definiert und damit im Gleichklang der Verordnung (EU) 2016/679 steht; der Forderung soll daher nicht entsprochen werden.

Außerdem bittet der DGB darum, die Formulierung des Bundesbeamtengesetzes zu übernehmen und damit klarzustellen, dass „verarbeitete Daten vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen“ sind.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Personalaktdaten wird bereits mit § 50 Satz 3 BeamtStG geregelt und in den personalaktenrechtlichen Bestimmungen des BremBG umgesetzt. Sie implizieren auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten. Die Übernahme der Regelung des Bundes wäre nur eine weitere Spezifizierung, die derzeit nicht notwendig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 5c (§ 85 Absatz 2 – neu BremBG)

Der DGB äußert Bedenken zum neu eingefügten § 85 Absatz 2, der das Einverständnis der Bewerber/-innen zur Erhebung medizinischer Daten aufgrund ärztlicher Untersuchung und psychologischer Daten jeweils zum Zweck der Eingehung eines Dienstverhältnisses nicht voraussetzt und bittet um Aufnahme des Vorbehalts der Einwilligung in die Datenerhebung.

Dieser Forderung soll aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Auf Vorschlag der LfDI enthält der neu eingefügte § 85 Absatz 2 den Wortlaut des bisherigen § 20 Absatz 3 BremDSG, unter Streichung des Zusatzes zur Einwilligung. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Feststellung der gesundheitlichen Eignung eine Voraussetzung zur Einstellung ist und dies eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten bedingt, konsequent und ist im Übrigen durch die Ausnahmen des Art. 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 5e (§ 85 Absatz 6 – neu BremBG)

Der DGB fordert die Aufnahme einer Definition des „inhaltlichen Umfangs“ der Personalakte mit folgendem Wortlaut: „Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen.“.

Dieser Forderung soll nicht entsprochen werden, da der vom DGB gewünschte Wortlaut bereits Bestandteil der bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften ist (vergleiche § 50 Satz 2 BeamStG, § 85 Absatz 2 (alt) S. 1 und 3 BremBG)

Weiterhin bittet er darum, den Satz „Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 und nur dann geführt werden, wenn die personalverwaltende Organisationseinheit nicht zugleich Beschäftigungsdienststelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Organisationseinheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind.“, durch die Formulierung: „Sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist.“ zu ergänzen.

Auch dieser Forderung soll nicht entsprochen werden. Der Hinweis auf die zentrale Normierung der Zweckbindung in § 85 Absatz 1 gewährleistet eine einheitliche Auslegung des Umfangs der hier ausnahmsweise zulässigen doppelten Aktenführung.

Zu Artikel 1 Nr. 7d (§ 88 Absatz 4 BremBG)

Weiterhin fordert der DGB in § 88 Absatz 4 die Passage „oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand“ zu streichen, weil die Grundintention der Datenschutz-Grundverordnung damit missachtet werde. Das Recht des Antragstellers auf Auskunft dürfe nicht durch eine einseitige Abwägung des Dienstvorgesetzten eingeschränkt werden, der nicht überprüfbar festlege, was ein unverhältnismäßiger Aufwand sei.

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 88 Absatz 4 Satz 2 und soll beibehalten werden. Der bisherige Absatz 4 Satz 3, der aufgrund eines Versehens im Entwurf des Änderungsgesetzes fehlte, soll nun ebenfalls wieder angefügt werden. Die Einschränkung des Betroffenenrechts, in den Fällen, in denen die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist aufgrund der Ausnahme gemäß Artikel 23 Absatz 1 und Buchstaben a), b), c), d) e) und i) der Verordnung (EU) 2016/679 möglich. Eine Auskunft ist weiterhin auch dann regelmäßig trotz untrennbarer Daten möglich, wenn dies ohne unzumutbaren Aufwand durch die Art der Auskunft, zum Beispiel durch teilweise telefonische Auskunft realisiert werden kann.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 79 BremBesG):

Der DGB kritisiert den Wegfall der Übergangsvorschrift zur Zulagenregelung im Falle der Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes. Er fordert weiter, dass zur Verfügung stehende Planstellen durch Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten unverzüglich durch Beförderungen unabhängig vom einheitlichen Beförderungstermin wieder besetzt werden sollen.

Der Forderung ist nicht nachzukommen. Der einheitliche Beförderungstermin stellt sicher, dass unter anderem Beförderungen haushaltsrechtlich kostenneutral durchgeführt werden. Außerdem kann im Falle eines einheitlichen Beförderungstermins durch gemeinsame Beförderungsverfahren der Gefahr vorgebeugt werden, dass keine Ungleichgewichte zu

Lasten unterer Besoldungsgruppen in Beförderungsverfahren entstehen. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass der einheitliche Beförderungstermin, den der Senat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 auf den ersten Januar eines Jahres festgelegt hat, nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens ist.

Schließlich ist nach Ansicht des Senats die Möglichkeit der Zulagengewährung nicht das richtige Besoldungsinstrument in Fällen, in denen das funktionale und das Statusamt auseinanderfallen. Entsprechende Sachverhalte sind durch Beförderungen auszugleichen.

Den übrigen Forderungen des DGB wurde entsprochen.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft (DFeuG) hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2018 folgende Bedenken geäußert:

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 5b (§ 85 Absatz 1 BremBG)

Wie auch der DGB fordert die DFeuG, das Wort „insbesondere“ im Satz 1 zu streichen, da dies eine Verklausulierung darstelle und somit ohne Einschränkungen Daten in den Personalakten gesammelt werden können.

Dieser Forderung soll nicht entsprochen werden; es wird auf die Ausführungen zu den Bedenken des DGB zu Artikel 1 Nr. 5b verwiesen.

Darüber hinaus wird die Anfügung eines Verweises auf Datenschutzbestimmungen für den Umgang mit den Personalakten gefordert, die Zugriffsrechte, technische und organisatorische Maßnahmen enthalten.

Die Regelungen über organisatorische und technische Maßnahmen finden sich bereits unter anderem in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 wieder. Folglich ist eine ausdrückliche Nennung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Bremischen Beamtengesetz nicht sachgerecht und daher auch nicht angezeigt. Gleichwohl kann auf die in § 64 Absatz 2 und des BremDSGVOAG beschriebenen Ziele zurückgegriffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5c (§ 85 Absatz 2 – neu BremBG)

Die DFeuG fordert die Aufnahme des Einverständnisses zur Erhebung medizinischer Daten. Dieser Forderung soll unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen zu den gleichlautenden Bedenken des DGB nicht entsprochen werden.

Die DFeuG gibt darüber hinaus zu bedenken, dass medizinische Daten nicht in der Personalakte zu führen seien.

§ 85 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Änderungsentwurfs stellen bereits klar, dass die Erhebung der Daten nicht durch die personalaktenführende Dienststelle, sondern durch fachlich versierte Stellen erfolgt. Zur Personalakte darf nur das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung genommen werden. Die Bedenken der DFeuG sind daher zurückzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 5j (§ 85 Absatz 11 – neu BremBG)

Die DFeuG äußert Bedenken, dass mit der beabsichtigten Regelung der Auftragsverarbeitung die von der DFeuG nicht befürwortete Übertragung von Aufgaben des Personalamtes der Stadt Bremerhaven an den Eigenbetrieb Performa Nord vorbereitet werde. Sie fordert daher eine diesbezügliche Anpassung des Gesetzentwurfs. Dieser Forderung soll nicht entsprochen werden. Die Auftragsverarbeitung ist bereits mit bisheriger Regelung möglich und wird in der Praxis, zum Beispiel durch die Speicherung von personenbezogenen Daten auf Servern des Dienstleisters Dataport, umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 88 Absatz 1 BremBG)

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung des § 88 Absatz 1 wird nicht mehr wie zuvor darauf hingewiesen, dass ein Einsichtsrecht in die „vollständige“ Personalakte besteht. Dies kritisiert die DFeuG, weil sie daraus schließt, der bisherige Umfang des Einsichtsrechts werde dadurch eingeschränkt.

Die Bedenken der DFeuG sind unbegründet. Mit der Verordnung (EU) 2016/679 wurde das Auskunftsrecht der betroffenen Personen erweitert. So ist die Einsichtnahme in die Personalakte nur noch eine mögliche Form der, bis auf die Pflicht zur Erstellung einer Kopie, nicht näher definierten Auskunftserteilung.

Die Formulierung des Entwurfs trägt dem Wiederholungsverbot der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Inhaltlich ändert sich durch den Wegfall des Begriffs „vollständige“ nichts. Es besteht auch weiter ein Einsichtsrecht in die gesamte Personalakte. Der in den beamtenrechtlichen Regelungen genannte Begriff der Personalakte meint stets die Personalakte im materiellen Sinne. Nach gesetzlicher Definition sind dies alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (§ 50 S. 2 BeamtStG). Dabei kommt es weder auf Form noch auf Ort der Speicherung an. Die Verwendung einheitlicher Begriffe dient letztlich dazu, Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§79 BremBesG)

Die DFeuG teilt in ihrer Stellungnahme mit: „Wir bedauern, dass die Beamtinnen und Beamten im Lande Bremen immer wieder weitere finanzielle Einschnitte hinnehmen müssen. Von einem aufrichtigen Dienst- und Treueverhältnis kann man hier nicht mehr reden. Zuletzt wurde unter anderem ein Zuschlag für die Erstlingsausstattung bei Neugeborenen gestrichen, jetzt folgt die Löschung der letzten verbliebenen Hinweise auf bessere Zeiten mit Verweis auf das Bundesbesoldungsgesetz.“

Wir fordern eine (Wieder-)Einführung einer Zulage bei höherwertigen Tätigkeiten, wie sie zum Beispiel auch im TVÖD (§14, nach einem Monat) vorgesehen ist und nicht auch erst wie bisher erst nach 18 Monaten“.

Der Forderung ist nicht zu entsprechen, da die Wahrnehmung von höherwertigen Tätigkeiten nicht durch Zahlung einer Zulage, sondern vielmehr durch Beförderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich auszugleichen sind.

Den übrigen Forderungen der DeuFG wurde entsprochen.

Die übrigen Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen haben keine Bedenken geäußert.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der xx. Sitzung.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:  
„§ 85 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 88 und 89 werden wie folgt gefasst:  
„§ 88 Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten  
§ 89 Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an nicht betroffene Personen“.
  - c) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:  
„§ 92 Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext“
  - d) Nach der Angabe „§ 130a Übergangsregelung für Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter“ wird die Angabe „§ 130b Übergangsregelung für Anträge auf Ruhestandsaufschub im Schuldienst“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „jedoch insgesamt nicht auf weniger als ein Jahr“ gestrichen.
  - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mindestprobezeit beträgt in jedem Fall ein Jahr, eine Verlängerung der regelmäßigen Probezeit ist nicht zulässig.“
3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
4. § 63 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 61 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
5. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.“
- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Die Erhebung medizinischer Daten aufgrund ärztlicher Untersuchungen zum Zweck der Eingehung eines Dienstverhältnisses ist nur zulässig, soweit dadurch die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür festgestellt wird. Die Erhebung psychologischer Daten zum Zwecke der Eingehung eines Dienstverhältnisses ist nur zulässig, soweit dies wegen der besonderen Anforderungen an die vorgesehene Tätigkeit erforderlich ist und vorhandene Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Daten im Zusammenhang mit psychologischen Untersuchungen



dürfen nur aufgrund von Untersuchungen durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Ausbildung erhoben werden. Es darf nur jeweils das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 und 2 angefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienstverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienstverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person zur Aufrechterhaltung ihrer oder seiner Bewerbung in die weitere Speicherung eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift die Speicherung notwendig macht. Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses sind personenbezogene Daten der betroffenen Person auf ihren oder seinen Antrag zu löschen, sobald feststeht, dass sie für die Abwicklung des Dienstverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Soweit Daten der Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Organisationseinheit geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 und nur dann geführt werden, wenn die personalverwaltende Organisationseinheit nicht zugleich Beschäftigungsdienststelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Organisationseinheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist jeweils schriftlich oder elektronisch festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden.“

f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Soweit Personalakten teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden, werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Form gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sind die Papierdokumente zu vernichten, soweit ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und die Wörter „zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft“ werden durch die Wörter „im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; ABl. L314 vom 22. November 2016, S. 72) Zugang zur Personalakte zu gewähren.“

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und in Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
  - j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:
 

„(11) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 8 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 1 übertragen, soweit sie die Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsablauf des Dienstherrn oder zur Realisierung erheblich wirtschaftlicherer Arbeitsabläufe erforderlich sind.“
  - k) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12 und das Wort „Erhebung“ wird durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
6. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
  - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen zu diesem Zweck verarbeiten oder nach § 3 des in Satz 5 genannten Gesetzes übermitteln.“
7. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 88  
Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Auskunft aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einsicht“ durch das Wort „Auskunft“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Absatz 1 gilt entsprechend.“
  - d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) Wird die Auskunft in Form der Einsichtnahme verlangt, so bestimmt die personalaktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird; sie soll dort erfolgen, wo die Akte geführt wird. Auf Verlangen werden Auszüge, Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke oder elektronische Kopien gefertigt.

(4) Die Auskunft ist unzulässig,

    - 1. soweit gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
    - 2. bei Sicherheitsakten oder
    - 3. wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand

möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.“

8. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 89

Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an nicht betroffene Personen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke nach § 85 Absatz 1 der obersten Dienstbehörde, dem Richterwahlausschuss und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auskünfte an“ die Wörter „dritte Personen, die nicht in Absatz 1 oder 2 genannt sind,“ eingefügt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8a bis 8e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden.“

- e) In Absatz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

9. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 92

Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verarbeitung von Daten im Sinne des § 85 Absatz 1 in automatisierten Verfahren bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und ist ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung des § 85 Absatz 1 zulässig. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, wenn einem vorausgegangenem Antrag der Beamtin oder des Beamten vollständig entsprochen wird.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfängerinnen und Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.“

10. § 116 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a können auch Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein (Habitationsverfahren).“

11. In § 120 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 - 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 63 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 - 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 79 wie folgt gefasst:  
„§ 79 (weggefallen)“
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.
3. In § 29 Absatz 5 wird das Wort „ruhegehaltfähige“ durch das Wort „ruhegehaltfähige“ ersetzt.
4. § 53 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 79 wird aufgehoben.
6. Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:  
Die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz „Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle - bei der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wird durch die Amtsbezeichnung „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ ersetzt.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor –als Polizeivizepräsidentin-<sup>3)</sup> oder als Polizeivizepräsident –<sup>3)</sup>“ wird gestrichen.
    - bb) Die Fußnote <sup>3)</sup> wird gestrichen.
  - c) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin <sup>1)</sup>, Leitender Direktor <sup>1)</sup>“ die Amtsbezeichnungen und die Funktionszusätze „Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor - bei der Polizei Bremen –“, „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - bei der Polizei Bremen –“ eingefügt.

- d) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz“ wird gestrichen.
  - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin <sup>2)</sup>Leitender Direktor <sup>2)</sup>, “ wird die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - als Polizeivizepräsidentin der Polizei Bremen, als Polizeivizepräsident der Polizei Bremen –“ eingefügt.

7. Anlage 6 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 - 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt und erörtert werden.“
2. Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:  
„Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt und erörtert werden.“
3. § 54 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
4. In § 58 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
5. § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dabei kann der Vertreter der Personalvertretung einen Beauftragten der Gewerkschaften beratend hinzuziehen; in diesen Fällen dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt und erörtert werden.“
6. In § 9 Absatz 1 und 4, §§ 21, 22a Absatz 7 Satz 1, § 26 Absatz 1 Buchstabe g, § 39 Absatz 9 Satz 1, § 48 Absatz 6 Satz 4 und 5, § 53 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und 3, § 54 Absatz 1 Buchstabe b, § 58 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 8 Satz 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

§ 29 Absatz 1 und 2 des Bremischen Disziplinargesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 - 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

##### **„ § 29**

##### **Innerdienstliche Informationen**

(1) Die Übermittlung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung der so erhobenen personenbezogenen Daten

im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer betroffener Personen zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer betroffener Personen oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Übermittlung hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer betroffener Personen erforderlich ist.“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am xx : des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

### **Entwurf**

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines:**

Die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie EG 95/46/EG) wurde durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), ersetzt.

Im Fokus des Unionsgesetzgebers stand eine stärkere Vereinheitlichung des Datenschutzrechts innerhalb Europas und damit neben der Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union, um ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten innerhalb der Union zu erreichen (Erwägungsgründe 10 und 13).

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem bereits gespeichert sind oder deren Speicherung beabsichtigt ist und zwar unabhängig von den jeweils aktuell angewendeten Technologien. Nur Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (Erwägungsgrund 15). Damit gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für Personalakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sowie für automatisierte Verfahren, die zur Verarbeitung von Personalaktendaten eingesetzt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und verdrängt damit nationales Datenschutzrecht.

Die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber machen eine Überprüfung der bereichsspezifischen Regelungen auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig.

Dies erfordert die Änderung der personalaktenrechtlichen Regelungen im Bremischen Beamtengesetz (BremBG) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) und des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

Bei der Anpassung des BremBG, des BremPersVG und des BremDG zur Kompatibilität mit der Verordnung (EU) 2016/679 sind

- der Vorrang der Verordnung (EU) 2016/679 vor nationalem Recht und dem damit einhergehenden Wiederholungsverbot in den nationalen Vorschriften,
- dem Verbot weitgehender (nicht spezifischer) Regelungen,
- die umfassenden Betroffenenrechte einschließlich deren möglicher Ausnahmen sowie
- die in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich geregelten Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch eine Reihe von Öffnungsklauseln, die eine Beibehaltung der bereits bestehenden ausdifferenzierten personalaktenrechtlichen Vorschriften in ihrem Grundbestand ermöglichen.

So erhalten die Mitgliedstaaten die Befugnis, spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgender Aufgabe beizubehalten oder zu erlassen (Artikel 6 Verordnung (EU) 2016/679).

Artikel 88 Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, die notwendigen bereichsspezifischen Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu erhalten beziehungsweise zu schaffen, um den Umgang mit personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie ehemaligen Beschäftigten sowie ehemaligen Beamtinnen und Beamten zu regeln.

Darüber hinaus wird Abschnitt 6, Unterabschnitt 5 (Personalakten) des BremBG um die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 2 bis 6 Bremisches Datenschutzgesetz (Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) ergänzt, da sie in dem das BremDSG ablösende Bremische Ausführungsgesetze zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) nicht mehr aufgenommen wurden.

Darüber hinaus bedarf es redaktioneller Klarstellungen und Änderungen.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG)) beinhaltet neben einer rein redaktionellen Änderung des § 25 auch eine Klarstellung dahingehend, dass die Billigkeitsentscheidung über die Rückforderung von Versorgungsbezügen nicht mehr der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG)) sieht die Aufhebung der Übergangsregelung zur Weitergewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie eine höhere besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors bei der Polizei Bremen vor.

Mit dem Inkrafttreten BremDSGVOAG vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 131) wurde die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dadurch gestärkt, dass sie oder er nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 BremBG), sondern, wie zum Beispiel auch die

bremischen Senatorinnen und Senatoren nach den Vorschriften des Senatsgesetzes, in einem Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen steht. Da die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber damit nicht mehr vom Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Regelungen erfasst wird, waren die bisherigen Regelungen für die oder den LfDI im BremBG und im BremBesG zu streichen. Die Ausgestaltung des Amtsverhältnisses wird nun direkt im BremDSGVOAG geregelt.

Die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 2 bis 6 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) (Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) wurden nicht in das BremDSGVOAG übernommen. Stattdessen wurden diese Regelungen nun in Abschnitt 6, Unterabschnitt 5 (Personalakten) des BremBG aufgenommen.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses. Überschriften einzelner Vorschriften des Abschnitts 6, Unterabschnitt 5 (Personalakten) des BremBG sind an die Begriffe der Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Darüber hinaus ist die Angabe zu dem mit Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2017 (Brem. GBl. S. 784) eingefügten § 130b (Übergangsregelung für Anträge auf Ruhestandsaufschub im Schuldienst) im Inhaltsverzeichnis aufzunehmen; dies wurde im Zuge der oben genannten Gesetzesänderung versäumt.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die aufgrund vermehrt aufgetretener Auslegungsfragen in der Praxis hinsichtlich der abzuleistenden Mindestprobezeit bei vorheriger Übertragung der Leitungsfunktion geboten erscheint.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Mit dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 131) steht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mehr wie bisher in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist entsprechend zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 63):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die auf die Anwendung des § 61 Absatz 3 bei Störfällen in der Altersteilzeit (§ 63) als Unterfall der Teilzeitbeschäftigung (§ 61) hinweist.

Zu Nummer 5 (§ 85):

Zu Nummer 5a):

Mit den vorgesehenen Änderungen des § 85 wird dessen Rolle als zentrale Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext verdeutlicht.

Zu Nummer 5b):

Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext durch gesetzliche Regelung. Die Änderung des § 85 macht von der Möglichkeit Gebrauch und schafft mit ihr die spezifische Rechtsgrundlage. Der bisherige Begriff der „Erhebung“ ist nur ein Teilaspekt des ihn ersetzenden Begriffs der „Verarbeitung“, der gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe



im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung umfasst. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normenverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Die bisherige Definition der Zweckbindung des § 85 soll zudem durch die Änderung des Absatzes 1 geschärft werden. In der Praxis waren die bislang unterschiedlichen Zweckdefinitionen aus § 85 Absatz 1 (Erhebung von personenbezogenen Daten) und § 85 Absatz 4 (Zugang zu Personalaktendaten) nicht eindeutig voneinander abgrenzbar.

Soweit die Verarbeitung der Daten zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist, wird sie neben der Verarbeitung der Daten im Rahmen der Personalberichterstattung durch die Senatorin für Finanzen von der Zweckbindung gemäß § 85 Absatz 1 umfasst.

Zu Nummer 5c, d):

Die Absätze 3 bis 6 des § 20 BremDSG wurden nach dessen Ablösung durch das BremDSGVOAG mit im Wesentlichen gleichen Wortlaut als Absätze 2 bis 4 in § 85 BremBG übernommen. Der bisherige Absatz 2 wird in der Folge zu Absatz 5.

Zu Nummer 5e):

Infolge der neu eingeschobenen Absätze 2 bis 4 wird Absatz 3 zu Absatz 6. Mit der Änderung des § 85 Absatz 3 Satz 3 wird ein einheitlicher Bezug zur zentralen Zweckbestimmung des Satzes 1 Satz 1 hergestellt.

Zu Nummer 5f):

Der neu eingefügte Absatz 7 regelt den Umgang mit Unterlagen bei elektronischer Aktenführung nach deren Digitalisierung. Soweit die Unterlagen zeitgleich in Papierform und in elektronischer Form vorhanden sind, zählen beide Fassungen als Personalaktenbestandteil. Die übergangsweise zusätzlich in Papierform geführten Unterlagen stellen keine unzulässige Nebenakte dar.

Zu Nummer 5g):

Die Änderung des ehemaligen Absatzes 4 (nun Absatz 8) dient dem einheitlichen Verweis auf die Zweckbindung in Absatz 1.

Zu Nummer 5h):

Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 bis 4 und 7 zu Absatz 9. Die Stellung und Aufgaben der behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind nun abschließend in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Ein Verweis auf landesgesetzliche Regelungen ist daher nicht mehr möglich. Zur Klarstellung wird in der bremischen Verwaltung weiterhin der Begriff der oder des „behördlichen“ Datenschutzbeauftragten verwendet.

Zu Nummer 5i):

Der bisherige Absatz 6 wird aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 bis 4 und 7 zu Absatz 10. Die Änderung dieses Absatzes dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5j):

Der bisherige Absatz 7 wird aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 bis 4 und 7 zu Absatz 11. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll, wie bisher

auch, im Wege der Auftragsdatenverarbeitung möglich sein. Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung abschließend. Der Verweis des § 85 Absatz 7 auf die bisherige Regelung in § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes muss somit mit dem Inkrafttreten des BremD-SGVOAG entfallen. Der Verweis auf Absatz 1 verdeutlicht, dass Auftragsverarbeitung nur im Rahmen der Zweckbindung des Absatz 1 möglich ist.

„Andere Stellen“ im Sinne des Absatzes 11 sind alle Stellen, die nicht dem Dienstherrn zuzuordnen sind. Regelmäßig sind dies nicht öffentliche Stellen aber auch öffentliche Stellen anderer Dienstherrn.

Zu Nummer 5k):

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 bis 4 und 7 zu Absatz 12. Die Änderung dieses Absatzes dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6 (§ 86):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7 (§ 88):

Zu Nummer 7a):

Die Änderungen des § 88 Absatz 1 sind dem in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassend geregelten Auskunftsrecht geschuldet. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 7b):

Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und des damit zusammenhängenden Wiederholungsverbots besteht der Regelungsspielraum lediglich für die Art und Weise der Auskunftserteilung. Mit dem Begriff der Personalakte ist der materielle Begriff gemeint, also nach gesetzlicher Definition alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (§ 50 S. 2 BeamStG). Dabei kommt es weder auf Form noch auf Ort der Speicherung an. Es besteht ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der (gesamten) Personalakte. Das bisher existierende Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte stellt damit eine besondere Form der Auskunftserteilung dar.

Zu Nummer 7c):

Die Änderungen des Absatzes 2 folgen der Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 7d):

Die Änderungen des Absatzes 3 Satz 1 folgt der Änderung des Absatzes 1 und konkretisiert den Ort der Einsichtnahme, der zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes regelhaft der Ort der personalaktenführenden Stelle sein soll.

Die Änderung des Absatz 3 Satz 2 enthält nun den in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 festgeschriebenen und damit erweiterten Rechtsanspruch der Beamtin/des Beamten auf eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

In Absatz 4 wurden die Beschränkungen für eine Einsichtnahme zusammengefasst und zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher in § 88 Absatz 4 geregelten zulässigen Beschränkungen, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als Abweichung von den in den Artikeln 15 bis 22 geregelten Betroffenenrechten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, dann möglich sind, soweit die Beschränkung den Wesensgehalt der

Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Die Versagung des Auskunftsrechts aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen ist nur dann möglich, wenn diese Bestimmungen den Vorgaben des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen. § 88 Absatz 4 Nr. 1 hat insoweit lediglich eine klarstellende Funktion.

Die bereits im bisherigen § 88 Absatz 4 Nr. 2 enthaltene Beschränkung des Auskunftsrechts bei Sicherheitsakten ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h) in Verbindung mit Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Die Einschränkung des Betroffenenrechts, in den Fällen, in denen die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist aufgrund der Ausnahme gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) e) und i) möglich. Eine Auskunft ist weiterhin auch dann trotz untrennbarer Daten möglich, wenn dies ohne unzumutbaren Aufwand durch die Art der Auskunft, zum Beispiel durch teilweise telefonische Auskunft realisiert werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 89):

Zu Nummer 8a:

Die Änderung der Überschrift dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8b:

In § 89 Absatz 1 waren zum einen die Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen, zum anderen wird nun auf die zentrale Vorschrift des § 85 Absatz 1 für die Zweckbindung der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext Bezug genommen, unter deren Voraussetzung eine Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtinnen und Beamten möglich ist.

Zu Nummer 8c:

Die Einfügung der Wörter „dritte Personen, die nicht in Absatz 1 und 2 genannt sind“ in § 89 Absatz 3 Satz 1 begründet sich in der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/679. Unter „Dritter“ im Sinne der Verordnung fallen danach bereits die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und die Stellen nach Absatz 2.

Zu Nummer 8d:

Die Änderung des § 89 Absatz 4 dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8e:

Die Änderung des § 89 Absatz 5 dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9 (§ 92):

Zu Nummer 9a, b:

Bislang beschränkte § 92 die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten in automatisierten Verfahren auf Personalaktendaten. Mit der neuen Formulierung ist nun auch die Verarbeitung anderer personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext in automatisierten Verfahren möglich. Dies umfasst zum Beispiel automatisierte Bewerbermanagementverfahren. Entsprechend wurde die Überschrift sowie der in Satz 2 geänderte Satz 1 des Absatzes 1 angepasst.

Der neu aufgenommene Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, das nun durch das BremDSGVOAG abgelöst

wurde. Die sonstigen Änderungen des § 92 Absatz 1 dienen der Verweisung auf die zentrale Vorschrift der Zweckbindung des § 85 Absatz 1.

Zu Nummer 9c:

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 gibt die Regelung des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gleichbedeutend wieder und ist aufgrund des Wiederholungsverbots zu streichen. Der neue Wortlaut steht im Gleichklang mit der zulässigen Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679, wonach automatisierte Entscheidungen zulässig sind, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird. Da die Zulässigkeit auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Entscheidung einem von der Beamtin oder von dem Beamten gestellten Antrag in vollen Umfang entsprechen muss, ist sichergestellt, dass durch die automatisierte Entscheidung kein unzulässiger Eingriff in deren oder dessen Rechtsposition vorliegt.

Zu Nummer 9d:

Die Regelung des § 92 Absatz 5 Satz 1 zur Informationspflicht ist aufgrund des Wiederholungsverbots zu streichen. Die bisherige Regelung ergibt sich aus den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10 (§ 116)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung aus der Änderung des BremBG durch Artikel 3 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem. GBl. S. 263).

Zu Nummer 11 (§120):

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 BremBG finden die laufbahnrechtlichen Vorschriften auf den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit keine Anwendung. Dies soll auch für die Rektorinnen und Rektoren sowie die Konrektorinnen und Konrektoren der Hochschulen gelten. Der bisherige Bezug in § 120 auf § 7 Absatz 1 Satz 4 bezog sich auf Ortsamtsleiterinnen/Ortsamtsleiter und war daher zu korrigieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 25):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 63):

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in Fällen der Entscheidung über die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge eine Billigkeitsentscheidung zu treffen. Danach ist eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für die Beamtin oder den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung über die Rückforderung einzubeziehen. Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. In Anbetracht dessen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 Prozent des überzahlten Betrages im Regelfall als angemessen erscheine (vergleiche BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4/11 –, Rn. 20, juris). Aufgrund der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann daher eine Billigkeitsentscheidung der jeweils zuständigen Versorgungsfestsetzungsstelle zum teilweisen Verzicht auf die Rückforderung nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Dienstbehörde stehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Die unter Artikel 2 Nummer 2 erfolgten Ausführungen gelten auch für die Rechtsänderung zu § 16 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 29):

Die Änderung erfolgt rein redaktionell.

Zu Nummer 4 (§ 53):

Die Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Folglich ist der Verweis auf die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung obsolet.

Zu Nummer 5 (§ 79):

Die Vorschrift des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, der eine Zulagengewährung für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes vorsah, wurde mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 aufgegeben. Die Regelung war in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das Bundesverwaltungsgericht hatte unter anderem mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 - die Anwendung auch auf Fälle der sogenannten Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage trat damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kam, dass der Anspruch auf die Zulage beziehungsweise von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht bestand. Damit entfiel die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt war. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 79 BremBesG sollten bestandskräftig festgestellte Ansprüche bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 46 BBesG Fassung 2006 zunächst weiter gewährt werden. Gleichwohl hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen gezeigt, dass auch die Anwendung des § 79 BremBesG als Übergangsregel praktisch nicht handhabbar ist, um einen unverhältnismäßigen Vollzugsaufwand bei gleichzeitig geringen Zahlungsansprüchen für die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu vermeiden (vergleiche VG Bremen, Urteil vom 16. Januar 2018, 6 K 247/15). Daher ist die Vorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Anlage I - Besoldungsordnungen A und B):

Die Änderung der Besoldungsgruppe A14 setzt den Beschluss des Magistrats Bremerhaven aus dem Juni 2017, die bisherigen Stadtbildstelle Bremerhaven in „Medienzentrum Bremerhaven“ umzubenennen, um.

Die weiteren Änderungen setzen die Neubewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin beziehungsweise des Leitenden Polizeidirektors und der Leitenden Kriminaldirektorin beziehungsweise des Leitenden Kriminaldirektors mit den Funktionen der Direktionsleitung und der Vertretung des Polizeipräsidenten um. Die Höherbewertung des Amtes ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber angezeigt.

Die Streichung des Amtes der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Besoldungsgruppe B 3 ist im Hinblick auf § 19 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) erforderlich, da die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nunmehr im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ihre oder seine Aufgaben wahrnimmt.

Zu Nummer 7 (Anlage 6 – Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen):

Folgeänderung zu Nummer 6) und des Wegfalls der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Höherbewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors als Vertretung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizei Bremen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32):

Der in § 32 Absatz 3 neu aufgenommene Satz 2 dient der Klarstellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Der in § 33 neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Hinzuziehung einer/eines Beauftragten einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft.

Zu Nummer 3 (§ 54):

Zu Nummer 3a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4 (§ 58):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5 (§ 61):

Die Ergänzung des § 61 Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Hinzuziehung eines Beauftragten der Gewerkschaften durch die Personalvertretung.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Rechtschreibregeln in diversen §§.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

Gültig ab (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	20,94
Nr. 1 Buchstabe b	81,92
Nr. 2	91,04
§ 43 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	221,19

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
<b>B e s o l d u n g : F u ß n o t e</b>	
A 4 2	72,14
A 5 2	72,14
A 6 2	39,10
A 9 1	291,17
A 10 3, 4	25,56
A 11 1, 2	25,56
A 12 3	25,56
7	164,86
A 12 a 2	25,56
5	164,86
A 13 1, 9, 10	288,45
12	197,76
14 -kw-	178,02
15	88,77
A 14 2	197,76
A 15 1	131,87
4	197,76
6	329,55
7 -kw-	365,61
<b>Besoldungsordnung R</b>	
<b>B e s o l d u n g : F u ß n o t e</b>	
R 1 1, 2	218,65
R 2 1, 2, 6, 7, 8	218,65
3	354,17
R 3 1	218,65